

Programmbedingungen zum CAS Förderdiagnostik und Lernbegleitung der Pädagogischen Hochschule FHNW

vom 1. September 2026

Die Leiterin, der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 1. September 2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiterin, Leiter des Programms

Die, der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leitende des Programms ist Barbara Haller.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr beträgt CHF 8200. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben. Wird nur eine Modulkombinationen aus dem Programm absolviert, richtet sich die Gebühr nach den Angaben in der Modulbeschreibung.

² Die Programmgebühren bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

³ Das Programm wird bei einer Mindestzahl von 23 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 28 Plätze angeboten.

⁴ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Pädagogische Hochschule FHNW übernimmt keine Haftung. Teilnehmenden längerer Programme wird empfohlen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Termine für die Anmeldung werden im Web FHNW publiziert. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

² Die Teilnehmenden erhalten spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlichen Bescheid über die Durchführung und Aufnahme.

5. Programmablauf/Präsenzpflcht

Der Zeitplan der Veranstaltungen gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangabe werden im Web publiziert. Es gilt eine Präsenzpflcht von 80%.

6. Leistungsnachweise & Abschlussarbeiten

¹ Leistungsnachweise und Abschlussarbeiten sind qualifizierende Arbeiten, die im Rahmen eines Moduls oder Programms erstellt und beurteilt werden. Sie nehmen inhaltlich ein im Programm vermitteltes Thema oder eine Fragestellung auf und stellen den Bezug zur (eigenen) Praxis her. Leistungsnachweise müssen sach-, form- und zeitgerecht erbracht werden.

² Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

- a. Modul 1, Sprachstands-Diagnose: Erstellen einer förderdiagnostischen Fallanalyse zu einer Fokusschülerin / einem Fokusschüler aus dem Bereich Lesen oder Schreiben, 15000 Zeichen, Bewertung in der 2er Skala.
- b. Modul 2 bei Absolvierung des ganzen CAS sowie in der Modulkombination 1&2, Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team: erstellen einer visualisierten Landkarte mit schriftlicher Erläuterung von ca. 5000 Zeichen, Bewertung in der 2er Skala.

Modul 2 in der Modulkombination 2&3, Vertiefung der theoretischen Grundlagen der Förderdiagnostik und Festhalten von Erkenntnissen aus den Veranstaltungen für die eigene Berufspraxis, 9000 Zeichen, Bewertung in der 2er Skala.

- c. Modul 3, Dokumentation von Förderarrangements im Fachbereich Mathematik: Erstellen von zwei Experimentieraufgaben, welche auf persönlichen Erkenntnissen aus Fachinputs basieren, im eigenen Berufsfeld, ca. 13000 Zeichen, Bewertung in der 2er Skala.
- d. Zertifikatsarbeit, Umsetzung eines Projekts in den Themenbereichen Mathematik oder Deutsch, Einzelarbeit (36000 – 54000 Zeichen oder nach Absprache mit Programmleitung Duo-Arbeit (63000-90000 Zeichen), Bewertung in der 2er Skala.

Beurteilungskriterien und detaillierte Anforderungen werden bei Programmstart bekannt gegeben.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 23.10.2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Brugg-Windisch, 01.09.2026

Erlassen von

Barbara Haller, Leitende des Programms, Pädagogische Hochschule FHNW

genehmigt vom Prof. Dr. Adrian Baumgartner, Leiter Institut Weiterbildung und Beratung Pädagogische Hochschule FHNW